

II- 750 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 403 N

1980 -03- 05

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN, Dr. Blenk, Hagspiel
und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Berücksichtigung von Kanalanschlußgebühren als
Sonderausgaben

Gemäß § 18 EStG 1972 sind Beiträge, die zur Errichtung von
Eigentumswohnungen oder Eigenheimen aufgewendet wurden, als
Sonderausgaben bis zu einem Jahresbetrag von S 10.000.--
zu berücksichtigen. Dieser Betrag erhöht sich für den
Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdiener-
absatzbetrag zusteht, um S 10.000.-- und für jedes Kind
im Sinne des § 119 um je S 5.000.--,

Anlässlich des Neubaues von Eigenheimen bzw. Eigentumswohnungen
können auch die Aufwendungen für den Anschluß an ein öffentliches
Kanalnetz als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Erfolgt
der Anschluß an das Kanalnetz zu einem späteren Zeitpunkt,
so ist eine Berücksichtigung solcher Aufwendungen als
Sonderausgaben nicht mehr möglich. Derzeit werden in zahlreichen
Gemeinden Abwasserreinigungsanlagen sowie Kanalnetze gebaut.
Von den Wohnungseigentümern sind daher Kanalanschlußgebühren
zu entrichten, die S 20.000.-- und mehr betragen. Der Anschluß
an das Kanalnetz ist in der Regel für die Wohnungseigentümer
verpflichtend.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn
Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

1. *Sind Sie bereit, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Sonderausgaben zu unterbreiten, sodaß Beträge, die für nachträgliche Kanalanschlußgebühren aufgewendet werden, im Sinne von § 18 EStG in Zukunft vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind ?*
2. *Wenn nein, welche anderen Möglichkeiten sehen Sie, die Aufwendungen für Kanalanschlußgebühren steuerlich zu begünstigen ?*